

Auch in Pandemiezeiten: Keine faktische Aussetzung des anwaltlichen Zugangs zu Untersuchungshaftgefangenen; die Möglichkeit effektiver Verteidigung darf in rechtsstaatlichen Strafverfahren nicht unter Quarantäne gestellt werden.

Der Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. hat selbstredend Verständnis dafür, dass die gegenwärtige Coronakrise zu Einschränkungen der Möglichkeiten führt, Strafprozesse weiterhin in der Dichte zu führen wie dies sonst der Fall war. Diese Einschränkungen dürfen dabei allerdings nicht zu Lasten von Beschuldigten weiter gehen als es EMRK und StPO zulassen. Für inhaftierte Beschuldigte ist genau dies gegenwärtig aber der Fall, da anwaltliche Beratung und effektive Verteidigung unter den gegebenen Umständen nicht zu gewährleisten ist.

Wir fordern, hinreichende anwaltliche Beratung von Inhaftierten auch in Zeiten der Pandemie unverzüglich wieder zu ermöglichen:

Aufgrund der aktuellen Maßgabe, dass Anwaltsrücksprachen für Gefangene in der JVA Moabit nur noch möglich sind, sofern diese von ihrem Anwalt durch eine Trennscheibe getrennt sind, wird den Gefangenen faktisch der in § 148 StPO gesetzlich vorgesehene und von EMRK in Art. 6 Abs. III lit c EMRK garantierte Zugang zu ihrem Verteidiger und Rechtsrat als Voraussetzung effektiver Verteidigung vereitelt. Es steht gegenwärtig nur ein solcher Trennscheibensprechraum im Anwaltssprechbereich der JVA Moabit zur Verfügung. Dem Vernehmen nach soll es eine weitere Möglichkeit im Raum des Urkundsbeamten über Telefon geben, wobei dem Inhaftierten ein Handy zur Verfügung gestellt wird. Inwieweit hier die Vertraulichkeit gewährleistet sei, wurde von Kollegen bereits bezweifelt und ein Besuch, bei dem es auch eines Dolmetschers bedurfte aufgrund dieser Umstände wohl bereits abgebrochen. Eine Terminvergabe für Anwaltsbesprechungen in der Woche ab dem 30.3. war soweit eruierbar bereits ab Donnerstag, den 26.3. nicht mehr möglich. Dabei sollen nach Auskunft aus dem Anwaltssprechbereich besonders zeitintensive Inanspruchnahmen der einzig verbliebenden Sprechgelegenheit durch forensisch-psychiatrische Gutachter die anwaltliche Nutzbarkeit der letzten verbliebenen Rücksprachemöglichkeit noch weitergehend eingeschränkt. Dieser Zustand ist auch unter den gegenwärtigen Pandemieumständen nicht hinnehmbar.

Bei allem Verständnis für das Bemühen und der Notwendigkeit Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus in der JVA Moabit zu verhindern bzw. das Risiko für eine solche zu minimieren, darf dies nicht dazu führen, dass der Verkehr der Inhaftierten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern faktisch zum Erliegen kommt; den Gefangenen mithin die Gelegenheit wirksamer Verteidigung faktisch aufgrund ihrer Inhaftierung genommen wird. Dies gilt zumal nach den gegenwärtigen Prämissen in Haftsachen der

Beschleunigungsgrundsatz nicht suspendiert ist und in diesen demzufolge auch – zurecht – zügig weiterverhandelt wird. Trennscheiben oder ähnliches sind aber für die Durchführung von Hauptverhandlungen keine Voraussetzung. Tatsächlich haben die Inhaftierten in den Gerichtssälen gegenwärtig – zurecht – die Möglichkeit während der Verhandlung mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern zu sprechen und ungehindert zu kommunizieren, so dass ohnehin die Geeignetheit der nur innerhalb der Anstalt geltenden Trennscheibenanordnung, Ansteckungen zu verhindern zu bezweifeln ist, wenn zwischen Anwalt und Gefangenen im Sitzungssaal Gespräche ohne Trennscheibe erfolgen. Dessen unbeschadet gilt:

Prozesse gegen inhaftierte Personen, denen aufgrund der Einschränkungen weder hinreichender Kontakt noch gar Beratung mit ihren Anwältinnen und Anwälten außerhalb der Verhandlung (mehr) möglich ist, verletzen Art 6 Abs. 3 lit c EMRK und den Grundsatz des fairen Verfahrens. In derartigen Konstellationen verliert die Untersuchungshaft ihre Legitimation als verfahrenssichernde Notwendigkeit, denn sie droht die Fairness des Verfahrens zu vereiteln, wenn sie bei ihrer Durchführung den Zugang zur Verteidigung – wie gegenwärtig – unzumutbar beschränkt und ggfls. den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO zeitigt (vgl. bereits BGH NSTZ 83, 281; s. a. zur grundlegenden Bedeutung des Rechts auf wirksame Verteidigung als Bestandteil eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens BGH NSTZ 2009, 650).

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. ermuntert ihre Mitglieder keinesfalls aus vorstehend beschriebener Lage „prozessualen Honig“ zu saugen. Im Gegenteil. Wir votieren grundsätzlich dafür, auch in Krisenzeiten verteidigungsbereit zu sein und halten daher – auch im Sinne der Rechtspflege – auch unseren anwaltlichen Notdienst aufrecht. Unser Selbstverständnis und unser Anspruch verbieten es uns aber Schein- bzw. Formalverteidigungen zu führen, in welchen wir den schon aufgrund ihrer Inhaftierung in ihrem Verteidigungsmöglichkeiten beschränkten Mandanten nun mangels hinreichender Rücksprachemöglichkeiten effektiven Beistand nicht mehr in der gesetzlich vorgesehenen Weise bieten können. Ein Strafprozess, der den Beschuldigten als Prozesssubjekt ernst nimmt ist schon nach europäischen Mindeststandards (vgl. EGMR Saduz./Türkei) gehalten, den anwaltlichen Zugang hinreichend zu gewährleisten, was indes – wie ausgeführt – gegenwärtig nicht der Fall ist.

Als Konsequenz sind unverzüglich sämtliche sowohl im Besucherzentrum – also außerhalb des Anwaltssprechbereichs – vorhandenen Einrichtungen mit Trennscheiben für anwaltliche Rücksprachen ebenso zu öffnen wie diejenigen im Vorführbereich des sogenannten A-Flügels. Sofern die JVA Moabit es für geboten hält, Anwaltsbesuche nur noch hinter Trennscheiben stattfinden zu lassen, ist sie von Rechts wegen gehalten, hierfür dann aus den vorerwähnten Gründen auch sämtliche vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Gleichfalls ist aufgrund der damit immer noch verbundenen Einschränkungen den Gefangenen in Untersuchungshaft uneingeschränkter Telefonverkehr mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern zu gewährleisten, und zwar aufgrund der aktuellen Lage während der bestehenden Einschränkungen kostenfrei und unabhängig vom Stand ihres Haftkontos.

In diesem Sinne suchen wir uns kurzfristig ebenso mit der Leitung der JVA Moabit in Verbindung zu setzen wie mit dem Senator für Justiz, denen wir eine Abschrift dieses Schreibens ebenso zukommen lassen wie dem Präsidium des Landgerichts und des Amtsgerichts.

Für den Vorstand, Rechtsanwalt Stefan Conen, 1. Vorsitzender